

## **Mitteilung des Senats vom 6. September 2022**

### **Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Mit der Zweiten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Mai 2022 sind einige grundlegende Regelungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 fortgeschrieben worden, die auf der Grundlage der nur noch eingeschränkt bestehenden Regelungskompetenzen der Länder nach dem Infektionsschutzgesetz ergangen sind. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 15. September 2022 außer Kraft.

Die Pandemie kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht als beendet angesehen werden. Selbst wenn sich die Situation, etwa in den Kliniken, entspannt hat, so hält sich die Zahl der Neuinfektionen immer noch auf einem hohen Niveau. Zudem ist für den Herbst 2022 mit einem Anstieg der Infektionszahlen zu rechnen. Daher besteht die Notwendigkeit einer Fortgeltung der im März beschlossenen Basisschutzmaßnahmen.

Vorgelegt wird der Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, mit der die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung bis zum 15. Oktober 2022 geregelt wird. Die für den Herbst 2022 zu erwartende nächste Coronawelle erfordert ein Gegensteuern zumindest durch die mit der Zweiten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung vorgeschriebenen Maßnahmen. Ob und gegebenenfalls welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Herbst/Winter 2022 noch notwendig werden könnten, ist gegenwärtig noch nicht konkret abzusehen. Daher sollen die bisherigen und bewährten Maßnahmen zunächst unverändert beibehalten werden.

### **Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

#### **Artikel 1**

In § 6 Absatz 2 der Zweiten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Mai 2022 (Brem.GBl. S. 273), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. August 2022 (Brem.GBl. S. 446) geändert worden ist, wird die Angabe „15. September 2022“ durch die Angabe „15. Oktober 2022“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Begründung zur Dritten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung) vom 6. September 2022**

Die vorliegende Begründung stellt eine allgemeine Begründung im Sinne von § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938) geändert worden ist, dar. Danach sind Rechtsverordnungen, die – wie die vorliegende Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Zu Artikel 1

Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 15. Oktober 2022 verlängert, weil die Basisschutzmaßnahmen vor dem Hintergrund des aktuellen Pandemiegeschehens noch erforderlich sind. Die für den Herbst 2022 zu erwartende nächste Coronawelle erfordert ein Gegensteuern zumindest durch die mit der Zweiten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung vorgeschriebenen Maßnahmen. Ob und gegebenenfalls welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Herbst/Winter 2022 noch notwendig werden könnten, ist gegenwärtig noch nicht konkret abzusehen. Daher sollen die bisherigen und bewährten Maßnahmen zunächst unverändert beibehalten werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.